

Antrag der Fachkommission I

23.06.17 Erlass Gasversorgungsverordnung

Die Fachkommission I beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Erlass der Gasversorgungsverordnung gemäss nachfolgendem Entwurf des Stadtrats vom 6. September 2023.

Begründung

Die Stadt Wetzikon verfügt über keine Verordnungen für die Versorgung mit Gas. Die Gebührenbestimmungen für die Versorgung mit Gas, Strom und Wasser sind seit 2018 im Kapitel 17 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (GebVO) enthalten und wurden 2022 komplettiert. Die weiteren Bestimmungen zur Gasversorgung sind heute noch in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von Energie und Wasser" (AGB) der Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) enthalten. Die Vervollständigung der Versorgungsverordnungen soll mit dem vorliegenden Antrag vollzogen werden. Diese sollen insbesondere die eigentums- und verantwortungsrelevanten Bestimmungen beim Anschluss von Bauten und Anlagen an das Versorgungsnetz der Stadtwerke regeln. Nach dem Erlass der fehlenden Versorgungsverordnung werden die AGB der Stadtwerke in der heutigen Form aufgehoben.

Während die GebVO die Arten, die Bemessungsgrundlagen und den Kreis der gebührenpflichtigen Personen in der Gasversorgung regelt, bildet die zur Genehmigung vorliegende Verordnung die rechtliche Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Abänderung und Erneuerung der Gasversorgungsanlagen und -netze. Sie regelt ebenso die Beziehungen zu den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern bzw. Gasbezüglerinnen/Gasbezüglern. Die wiederkehrenden Entgelte der Gasversorgung entsprechen den Vorgaben der Verbändevereinbarung nach "Nemo-Manual". Sie werden durch den Stadtrat genehmigt und in regelmässigen Abständen durch die Zertifizierungsstelle Nemo sanktioniert. Die Gebühren der Stadtwerke gelten als behördlich festgelegte Preise im Sinne von Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes, d. h. sie sind dem Preisüberwacher vor dem Erlass zur Prüfung einzureichen.

Derzeit liegt noch kein Bundesgesetz zur Gasversorgung vor. Gemäss WEKO-Entscheidung vom 25. Mai 2020 gilt hingegen der Gasmarkt grundsätzlich als vollständig geöffnet, d. h. Gasbezüglerinnen/Gasbezüglern haben die Möglichkeit, ihren Lieferanten frei zu wählen. Die Bestimmungen der vorliegenden Gasversorgungsverordnung müssen deshalb verbindliche Regelungen für die Beziehungen zwischen den Gasbezüglerinnen/Gasbezüglern und den Stadtwerken festlegen und dabei auch die Tatsache berücksichtigen, dass der Gasmarkt rechtlich geöffnet ist.

Die Fachkommission I (FK I) hat sich die Vorlage vorstellen lassen. Sie kam zum Schluss, dass die Vorlage keine inhaltlichen Veränderungen gegenüber heute vorsieht, sehr "juristisch-technisch" ist und – vereinfacht umschrieben – regelt, was bis anhin in den AGB der Stadtwerke enthalten war. Die FK I sieht keinen Anlass, an den bestehenden funktionierenden Regelungen etwas zu ändern. Auch ist die Materie

derart komplex, dass der noch verfügbare Spielraum kaum sinnvoll genutzt werden kann. Die FK I begrüsst aber selbstverständlich, dass diese wichtigen Bestimmungen der Gasversorgung auf die korrekte Erlassstufe angehoben werden und damit mehr Rechtssicherheit geschaffen wird. **Sie beantragt dem Parlament somit, die beiden Erlasse gemäss Antrag des Stadtrats respektive gemäss dem nachfolgenden Entwurf zu erlassen respektive zu genehmigen:**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, den Rückbau und die Finanzierung der Gasversorgungsanlagen der Stadt Wetzikon sowie die Beziehungen zwischen den Stadtwerken Wetzikon (Stadtwerke) und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern bzw. den Gasbezügerinnen/Gasbezügern (Kundinnen/Kunden) wie auch den Betreiberinnen/Betreibern von Gasspeichern und Gasproduktionsanlagen, die Gas ins Verteilnetz der Stadtwerke einspeisen.

² Sie bildet zusammen mit den Bestimmungen in Kap. 17 der Gebührenverordnung (Energie- und Wasserversorgung) und den gültigen Tarif- und Preisbestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und den Kundinnen/Kunden in der Gasversorgung.

³ Sie gilt für die Einspeisung und die Abgabe von nicht erneuerbarem Gas (Erdgas) und erneuerbarem Gas (Biogas, synthetisches Gas etc.).

⁴ Es gelten ausserdem:

- a. die von den Stadtwerken jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände, wobei internationale Normen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch die Schweiz als verbindlich erklärt wurden;
- b. die jeweils von der Branche erlassenen Vorschriften und technischen Bestimmungen;
- c. die jeweils von den Stadtwerken festgelegten ergänzenden technischen Vorschriften.

⁵ Auf Begehren der Kundinnen/Kunden können die Stadtwerke die Netznutzung mit all ihren Bestandteilen wie Verbrauchsmessung, Datenübertragung und -bereitstellung, Transportnetzentgelte, Abgaben etc. sowie die Lieferung von Gas durch die Stadtwerke oder durch Dritte vertraglich regeln. Die vertraglichen Regelungen gehen den Bestimmungen dieser Verordnung und den Tarifstrukturen der Stadtwerke vor.

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die Gasversorgung der Stadt Wetzikon ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht des Stadtrats und der Werkkommission.

² Die Stadtwerke sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Gasversorgung.

Art. 3 Versorgungsauftrag

¹ Die Stadtwerke haben keinen allgemeinen Versorgungsauftrag. Die Gasversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon wird sichergestellt, wo und sofern der Aufwand zumutbar und verhältnismässig ist.

² Die Stadtwerke passen das Versorgungsgebiet aufgrund des Energieplans, der energetischen Vorgaben der Stadt Wetzikon und der Wirtschaftlichkeit laufend den veränderten Voraussetzungen an. Die Stadtwerke können Teile der Gasversorgung stilllegen.

³ Die Stadtwerke können eigene Gastankstellen betreiben sowie weitere gewerbliche Leistungen im Bereich der Gasversorgung anbieten.

⁴ Die Stadtwerke erfüllen die Verpflichtungen der Gaslieferverträge, welche die Stadt Wetzikon mit Nachbargemeinden und Dritten abgeschlossen hat.

Art. 4 Kundschaft

Als Kundinnen/Kunden im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. für den Netzanschluss die Eigentümerinnen/Eigentümer des anzuschliessenden Objekts;
- b. für die Netznutzung diejenigen Personen, welche bei den Stadtwerken als Netznutzerinnen/Netznutzer angemeldet sind, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer des angeschlossenen Objekts;
- c. für die Gaslieferung diejenigen Personen, welche bei den Stadtwerken als Gasbezügerinnen/Gasbezüger angemeldet sind, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer des belieferten Objekts;
- d. bei den Gastankstellen diejenigen Personen, welche bei den Stadtwerken als Betreiberinnen/Betreiber angemeldet sind, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer der belieferten Gastankstelle.

Art. 5 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Gas versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer eines mit Gas versorgten Gebäudes.

II. Rechtsverhältnis

Art. 6 Entstehung

¹ Das Rechtsverhältnis entsteht:

- a. beim Netzanschluss mit der Bestellung des Netzanschlusses bei den Stadtwerken;
- b. bei der Netznutzung mit dem Anschluss des Objekts an das Verteilnetz der Stadtwerke bzw. bei der Inbetriebnahme der Messeinrichtung;
- c. bei der Lieferung von Gas mit dem Gasbezug oder dem Abschluss des schriftlichen Gaslieferungsvertrags;
- d. bei der Erbringung von Dienstleistungen mit der Annahme des Auftrags durch die Stadtwerke.

² -Soweit abweichende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, entsteht das Rechtsverhältnis durch den Vertragsabschluss.

³ Die Stadtwerke nehmen ihre Leistungen auf, sobald die Kundinnen/Kunden die Vorleistungen erfüllt haben, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen.

⁴ Die Kundinnen/Kunden gewähren den Stadtwerken bei Bedarf Einsicht in sämtlichen notwendigen Unterlagen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Gaslieferung.

Art. 7 Beendigung

¹ Das Rechtsverhältnis dauert so lange, als die Leistungen erbracht und bezogen werden können und keine gültige Kündigung gemäss dieser Verordnung erfolgt ist.

² Das Rechtsverhältnis kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen, von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Arbeitstagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.

³ Die vorübergehende Nichtbenutzung von Gasgeräten oder -anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁴ Netznutzung, Gasverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern der entsprechenden Liegenschaft.

⁵ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Kosten der Inbetriebnahme, werden den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern verrechnet.

Art. 8 Beanspruchung von Raum

¹ Die Kundinnen/Kunden stellen in Absprache mit den Stadtwerken den erforderlichen Raum bzw. Platz für die verschiedenen Geräte und Anlagen sowie für die Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Druckregleinrichtungen, die für die Belieferung von ihnen und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

² Sofern erforderlich stellen die Kundinnen/Kunden in Absprache mit den Stadtwerken den erforderlichen Raum bzw. Platz und die erforderlichen Rechte für die Platzierung von Druckreduzier- und Messstationen (DRMS) unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 9 Zugang

Die Kundinnen/Kunden gewähren den Stadtwerken oder deren Beauftragten bzw. den kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um Arbeiten an den Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess- und Druckregelreinrichtungen zu ermöglichen und die Ablesung vorzunehmen.

Art. 10 Dienstbarkeitsrechte

¹ Die Kundinnen/Kunden räumen den Stadtwerken bzw. der Stadt unentgeltlich für die sie versorgende Anschlussleitung das Durchleitungsrecht ein. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Soweit für die Anschlüsse Dienstbarkeitsrechte auf dem Grundstück von Dritten benötigt werden, so beschaffen die Kundinnen/Kunden diese auf eigene Kosten.

³ Die Stadtwerke sind berechtigt, zur dinglichen Sicherung von Leitungen und Anlagen in Privatgrundstücken, die

erforderlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Wetzikon auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Allfällige Entschädigungen für die Erteilung von Durchleitungsrechten für Leitungen und Rechten zur Erstellung von Verteilanlagen und Druckregleinheiten auf privaten Grundstücken richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

III. Verteilnetz und Netzanschluss

Art. 11 Ausbau des Verteilnetzes

¹ Das Verteilnetz umfasst die der Versorgung der Kundinnen/Kunden mit Gas dienenden Anlagen und Leitungen. Es befindet sich im Eigentum der Stadt Wetzikon und ist dem Verwaltungsvermögen der Stadtwerke zugeordnet.

² Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) durch die Stadtwerke erfolgt im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stadtwerke und gemäss den Vorgaben im Energieplan der Stadt Wetzikon.

³ Für die technische Auslegung des Verteilnetzes und der Netzanschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente insbesondere das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW), die ergänzenden technischen Vorschriften der Stadtwerke sowie die anerkannten Regeln der Technik massgebend.

Art. 12 Definition des Netzanschlusses

¹ Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlageteile vom Verknüpfungspunkt bis und mit der ersten Absperrarmatur unmittelbar nach Eintritt in das angeschlossene Gebäude (Haus)Anschlusspunkt.

² Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung der Anschlussleitung an das Verteilnetz der Stadtwerke erfolgt. Die Stadtwerke bestimmen den jeweiligen Verknüpfungspunkt der Anschlussleitungen.

³ Die Anlageteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der Stadt Wetzikon bzw. der Stadtwerke. Soweit sich die Anschlussleitung im privaten Grund befindet, ist sie Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Davon ausgenommen sind die Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen) sowie die Absperrarmatur unmittelbar nach Eintritt in das angeschlossene Gebäude, welche im Eigentum der Stadtwerke verbleiben.

⁴ Bei der Benutzung von Grundstücken Dritter und bei gemeinsam genutzten Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Abänderung der Anschlussleitung Sache der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

⁵ Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben den Anschluss weiterer Liegenschaften an ihre Anschlussleitung zu gestatten. Eine allfällige Vergütung von Erstellungskosten ist durch die Beteiligten vertraglich zu regeln. Die Stadtwerke können einen Kostenteiler vorschlagen.

Art. 13 Anschlussgesuch

¹ In den folgenden Fällen sind die Kundinnen/Kunden verpflichtet, den Stadtwerken ein Anschlussgesuch einzureichen:

- a. Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b. Abänderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. Anschluss von Installationen nach der Messeinrichtung;
- d. Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen;

Das Gesuch ist auf den von den Stadtwerken vorgegebenen Formularen vor Installationsbeginn einzureichen. Die Kundinnen/Kunden liefern den Stadtwerken alle geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss.

Art. 14 Erstellen des Anschlusses

¹ Die Stadtwerke bestimmen die Leitungsführung und den Rohrquerschnitt nach Massgabe der von den Kundinnen/Kunden gewünschten Anschlussleistungen, die Druckstufe, den Ort der Hauseinführungen sowie den Standort des Absperrorgans und der Tarifzähler. Dabei nehmen die Stadtwerke nach Absprache mit den Kundinnen/Kunden auf deren Interessen Rücksicht.

² Sie legen die Art der baulichen Ausführung, die Leitungsführung, die Rohrdimension, den Standort der Messeinrichtung und die Druckstufe fest.

³ Die Stadtwerke oder deren Beauftragte erstellen die Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zum (Haus)Anschlusspunkt. Die Kundinnen/Kunden haben sämtliche bauseitigen Leistungen (Tiefbau- und Maurerarbeiten) nach den Weisungen der Stadtwerke und dem Regelwerk der SVWG auszuführen.

⁴ In der Regel erstellen die Stadtwerke für jede Liegenschaft eine Anschlussleitung. Sie können mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück verlaufenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen.

⁵ Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach der geltenden Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

Art. 15 Unterhalt und Abänderung des Netzanschlusses

¹ Die Anschlussleitungen werden ausschliesslich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte unterhalten und abgeändert.

² Die Kundinnen/Kunden haben darauf zu achten, dass im Bereich der Anschlussleitungen nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

³ Die Kosten, die sich aus allfälligen Abänderungen oder anderen Ausbaumassnahmen ergeben, sind nach dem Verursacherprinzip durch die verursachende Partei zu tragen.

⁴ Die Kosten des Unterhalts und des Ersatzes im öffentlichen Grund tragen die Stadtwerke. Im privaten Grund tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die Kosten.

⁵ Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Art. 16 Demontage des Netzanschlusses

¹ Die Kundinnen/Kunden oder die Stadtwerke können nach Beendigung des Rechtsverhältnisses die Demontage (Rückbau) der Netzanschlussleitung verlangen. Die Kosten für die Demontage inkl. die Abtrennung der (Haus)Anschlusszuleitung tragen die Kundinnen/Kunden.

² Die von den Kundinnen/Kunden beauftragte Installationsfirma hat die Demontage den Stadtwerken mittels Installationsanzeige anzukündigen bzw. bewilligen zu lassen.

³ Der Stadtrat regelt die Bedingungen in einem Preis- bzw. Tarifblatt.

IV. Hausinstallation

Art. 17 Vorschriften und Ausführungsberechtigung

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasverbrauch dienenden Anlagen nach der Absperreinrichtung im Gebäude mit Ausnahme der Messeinrichtung inkl. der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung, welche im Eigentum der Stadtwerke verbleiben.

² Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, dem Regelwerk des SVGW, den ergänzenden technischen Vorschriften der Stadtwerke sowie den Regeln der Technik auszuführen.

³ Ausführungsberechtigt sind nur Personen, welche eine Installationsbewilligung der Stadtwerke verfügen.

Art. 18 Erstellung/Meldepflicht

¹ Die Kundinnen/Kunden oder die von ihnen bevollmächtigte ausführungsberechtigte Person meldet Erstellung, Abänderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Hausinstallationen den Stadtwerken auf den entsprechenden Formularen.

² Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holen die Kundinnen/Kunden oder die von ihnen bevollmächtigte ausführungsberechtigte Person die Bewilligung der Stadtwerke ein. Die Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Stadtwerke freigegeben wurde (Abnahmekontrolle).

Art. 19 Kontrollen und Mängelbehebung

¹ Die Stadtwerke oder deren Beauftragte haben das Recht, Hausinstallationen nach ihrer Erstellung, Abänderung oder Ersatz auf die Übereinstimmung mit dem Regelwerk des SVGW zu kontrollieren. Die Stadtwerke übernehmen mit der Kontrolle weder Garantie für die durch die Installationsfirma ausgeführten Arbeiten noch eine Entschädigungspflicht für allfälligen Schaden.

² Werden in der Kontrolle Mängel festgestellt, wird den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern eine angemessene Frist zur Instandstellung eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist sind die Stadtwerke nach vorgängiger Androhung berechtigt, den rechtmässigen Zustand auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer herzustellen oder herstellen zu lassen.

³ Die Kosten für die Abnahmekontrolle sowie für periodische und Sicherheitskontrollen durch die Stadtwerke gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, sofern dabei Mängel festgestellt werden. Dasselbe

gilt für Kontrollen, welche von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer verlangt werden.

V. Netznutzung und Gaslieferung

Art. 20 Netznutzung

¹ Die Stadtwerke stellen das Netz grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Drucktoleranzen zur Verfügung.

² Solange die Kundinnen/Kunden in einem Gaslieferverhältnis mit den Stadtwerken stehen, umfasst die Gaslieferung auch die Netznutzung mit all ihren Bestandteilen und Abgaben an ihrem Messpunkt.

³ Die Kundinnen/Kunden, die am Netz der Stadtwerke angeschlossen sind und das Gas nicht von den Stadtwerken, sondern von einem Dritten nach ihrer Wahl aufgrund eines gültigen Vertrags beziehen, haben Anspruch auf Ausspeisung der vom Dritten gelieferten Gases aus dem Netz der Stadtwerke über den bestehenden Anschluss. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Beachtung des übergeordneten Rechts.

Art. 21 Regelmässigkeit der Gaslieferung

¹ Die Verteilung und die Lieferung von Gas erfolgen nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen der Lieferanten der Stadtwerke.

² Die Beschaffenheit und die Qualität des gelieferten Gases richten sich nach der Anlieferung an die Stadtwerke.

³ Falls die Kundinnen/Kunden ihren Leistungsbezug über die vereinbarte Quote hinaus erhöhen, haben sie für die Folgen von möglichen Auswirkungen in den vorgelagerten Netzen und Anlagen der Stadtwerke und von Dritten sowie den erforderlichen Aufwand für den allfälligen Ausbau aufzukommen. Die Stadtwerke sind in diesem Fall nicht verpflichtet, das Netz auszubauen.

⁴ Die Kundinnen/Kunden dürfen das Gas nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere dürfen sie ohne besondere Bewilligung der Stadtwerke nicht Gas an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieterinnen/Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der Stadtwerke keine Zuschläge erhoben werden.

⁵ Die Stadtwerke beliefern die Kundinnen/Kunden mit ihrem Gas-Standardprodukt, sofern sie bei den Stadtwerken kein anderes Gasprodukt bestellt, bzw. sie ihr Gas nicht bei Dritten beschafft haben.

Art. 22 Einschränkung und Unterbrechung der Gaslieferung

¹ Die Stadtwerke haben das Recht, die Gaslieferung einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen, insbesondere:

- a. bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen, Lieferengpässen oder Unterbrechung der Zufuhr von Vorlieferanten);
- b. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- c. bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung;
- d. bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z. B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.) im eigenen oder im vorgelagerten Netz;
- e. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f. in Spitzenlastzeiten gemäss vertraglich vereinbarten Bedingungen.

² Die Stadtwerke verpflichten sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nehmen soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kundinnen/Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

³ Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Gaslieferung und/oder des Netzbetriebs befreien die Kundinnen/Kunden nicht von ihren Pflichten gegenüber den Stadtwerken und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 23 Einschränkung Gaslieferung infolge Verhaltens der Kundschaft

¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung, die Gaslieferung der Kundinnen/Kunden einzuschränken oder einzustellen, wenn diese:

- a. Gaseinrichtungen oder Geräte benutzen, die den aktuell geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen;
- b. rechtswidrig Gas beziehen;
- c. den Stadtwerken oder deren Beauftragten den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen verweigern oder verunmöglichen;
- d. ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder keine Gewähr besteht, dass künftige Gasrechnungen bezahlt werden;

² Die Gasabschaltung kann nach vorheriger Mahnung und vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Stadtwerke verfügt werden. Den Kundinnen/Kunden wird mit der Ankündigung eine angemessene Frist gewährt, um sich zur drohenden Abschaltung zu äussern.

³ Mangelhafte Gaseinrichtungen oder Geräte, von deren eine beträchtliche Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen ausgeht, können durch die Stadtwerke ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz auf Kosten der Kundinnen/Kunden abgetrennt oder plombiert werden.

⁴ Die Einstellung der Gaslieferung befreit die Kundinnen/Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken. Aus der rechtmässigen Einstellung der Gaslieferung durch die Stadtwerke entsteht den Kundinnen/Kunden kein Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵ Die Gaslieferung wird wiederaufgenommen, nachdem die Kundinnen/Kunden die Mängel behoben und/oder die ausstehenden Zahlungen beglichen haben und Gewähr dafür bieten, dass künftige Zahlungen fristgemäss erfolgen.

⁶ Die Stadtwerke sind berechtigt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Ein- und Ausschaltungen den Kundinnen/Kunden zu verrechnen.

Art. 24 Gaslieferung ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke

¹ Die Kundinnen/Kunden, welche Gas ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke bei den Stadtwerken oder bei Dritten beschaffen, sorgen mit rechtsgültigen Verträgen für die Deckung ihres Gasbedarfs.

² Die Kundinnen/Kunden haben den Stadtwerken spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen, dass sie ab dem 1. Januar des Folgejahres die Gaslieferung ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke verlangen.

³ Sofern zwingendes übergeordnetes Recht keine anderslautende Regelung vorsieht, werden die Kosten für die erforderliche Umstellung der Mess- und Datenaustauscheinrichtung nach Aufwand den Kundinnen/Kunden in Rechnung gestellt.

⁴ Eine Wiederaufnahme der Gaslieferungen nach den Tarifstrukturen der Stadtwerke ist jeweils per 1. Januar möglich, sofern dies bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres den Stadtwerken schriftlich mitgeteilt wird. Übernehmen die Stadtwerke die Belieferung zu einem anderen Zeitpunkt, richten sich die Preise nach den Bedingungen des Gasmarktes zuzüglich eines Zuschlags zur Deckung von Volumen- und Marktrisiken sowie einer Bearbeitungsgebühr. Bei einer Nichteinigung über die Lieferkonditionen, sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, die Gaslieferung wieder aufzunehmen.

VI. Gasmessung

Art. 25 Mess- und Druckregeleinrichtungen

¹ Die Messeinrichtungen sowie die Druckregeleinrichtung werden von den Stadtwerken beschafft, ein- oder ausgebaut, ersetzt oder entfernt.

² Die Stadtwerke entscheiden über die Art der Messeinrichtung für jede Kundengruppe.

³ Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer erstellen auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Stadtwerke. Die Kosten für die Erstinstallation und Überprüfung der Messeinrichtung werden den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in einem Preis- bzw. Tarifblatt.

⁴ Sofern übergeordnetes Recht keine anderslautende Regelung vorsieht, gehen die Kosten für Umstellungen der Mess- und Datenaustauscheinrichtung (wie Fernwirktechnik, Leistungsmessung, Mengenumwerter, Unterzähler etc.) auf Wunsch der Kundinnen/Kunden nach Aufwand zu deren Lasten. Der Stadtrat kann die Bedingungen und Einzelheiten der Kostentragung in einem Preis- bzw. Tarifblatt regeln.

Art. 26 Standort

Der Standort der Messeinrichtung wird durch die Stadtwerke festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 27 Beschädigung

Die Kundinnen/Kunden haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an den Mess- und Druckregeleinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 28 Ablesung

¹ Die Ableseperioden werden von den Stadtwerken festgelegt.

² Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten oder durch Fernausle-

sung. Die Stadtwerke können die Kundinnen/Kunden verpflichten, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die abgelesenen Daten zu melden.

³ Für die Feststellung des Gasverbrauchs und die Abrechnung sind die Angaben der Messeinrichtungen der Stadtwerke massgebend.

Art. 29 Genauigkeit der Messeinrichtungen

¹ Die Genauigkeit der Messeinrichtungen hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.

² Die Kundinnen/Kunden können jederzeit die Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung trägt die unterliegende Partei.

³ Die Kundinnen/Kunden haben Störungen in der Funktion von Mess- und Druckregeleinrichtungen den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

Art. 30 Fehllanschluss/Fehlanzeige

¹ Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Gasbezug, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundinnen/Kunden von den Stadtwerken festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die Stadtwerke die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren entsprechend korrigieren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Leckstellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, so haben die Kundinnen/Kunden keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Gasverbrauchs.

VII. Finanzierung und Inkasso

Art. 31 Beiträge/Entgelte

¹ Die Bemessungsgrundlagen, die Ansätze und Bandbreiten der einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte sind in der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon geregelt.

² Die anwendbaren einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte werden durch den Stadtrat nach den Vorgaben von Abs. 1 in Tarifen festgelegt.

Art. 32 Rechnungstellung und Inkasso

¹ Für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind die Stadtwerke berechtigt vor Baubeginn, die voraussichtlichen Beträge in Rechnung zu stellen. Nach erfolgtem Anschluss erstellen die Stadtwerke eine Gesamtabrechnung und setzen die Beiträge definitiv fest.

² Die Rechnungen über Beiträge und Entgelte der Stadtwerke sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuldnerinnen/Schuldner schriftlich gemahnt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommen die Kundinnen/Kunden ohne weiteres in Verzug. Ab dem Datum der Mahnung kann gemäss Gebührenverordnung ein Verzugszins von 5 % und eine Mahngebühr erhoben werden.

³ Die Stadtwerke können die Rechnungen über Beiträge und Gebühren Gemäss Gebührenverordnung in Form einer Verfügung eröffnen.

⁴ Erfolgt trotz Mahnungen keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung der Stadtwerke ungedeckt, können die Stadtwerke gestützt auf Art. 23 hiervor die Versorgung mit Gas unterbrechen und das bestehende Rechtsverhältnis mit den Kundinnen/Kunden aufheben.

⁵ Die Stadtwerke können bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundinnen/Kunden bestehen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder in kürzeren Perioden Rechnung stellen. Die daraus entstehenden Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Kundinnen/Kunden.

Art. 33 Berichtigung, Beanstandungen

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

² Bei Beanstandungen sind die Kundinnen/Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind 10 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung

schriftlich oder elektronisch anzubringen.

³ Bestrittene Rechnungen gegenüber den Stadtwerken dürfen die Kundinnen/Kunden nicht mit Guthaben aus Gaslieferungen verrechnet werden. Erweist sich eine Beanstandung als berechtigt, so erstatten die Stadtwerke den Kundinnen/Kunden den Betrag zurück.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Zuwiderhandlungen

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Behörden können strafrechtlich verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 35 Kompetenzdelegation

Der Stadtrat ist gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung zuständig für den Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Tarif- und Preisblättern.

Art. 36 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gasversorgungsverordnung nach Annahme durch das Parlament.

Wetzikon, 11. Januar 2024

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Parlamentsschreiberin